

**Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Chemikaliengesetz
(Chemikaliengesetz-Zuständigkeitsverordnung)
- ChemG ZustVO -**

Vom 4. August 1992

Fundstelle: GVOBl. M-V 1992, S. 531

Aufgrund des § 1 Abs. 1 des Zuständigkeitsneuregelungsgesetzes vom 20. Dezember 1990 (GVOBl. M-V 1991 S. 2) verordnet die Landesregierung; aufgrund von § 36 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung vom 12. März 1991 (GVOBl. M-V S. 77) verordnen der Sozialminister und die Umweltministerin:

§ 1

(1) Die Zuständigkeit für die Durchführung des Chemikaliengesetzes und aufgrund dieses Gesetzes erlassener Rechtsverordnungen ergibt sich aus der Anlage, die Bestandteil dieser Verordnung ist.

(2) Über Neuanmeldungen chemischer Stoffe und Verbindungen sowie über Mitteilungen und Kurzfassungen der Anmeldestelle unterrichtet der Sozialminister die Umweltministerin.

§ 2

(1) Zuständige Behörden im Sinne des Chemikaliengesetzes und darauf gestützter Rechtsverordnungen sind:

-Für den Arbeitsschutz: der Sozialminister, die Gewerbeaufsichtsämter,

-für den Umweltschutz: die Staatlichen Ämter für Umwelt und Natur,

-für die Haltung giftiger Tiere sowie den Anbau giftiger Pflanzen: die Landräte, Oberbürgermeister (Bürgermeister) der kreisfreien Städte.

(2) Lassen sich Maßnahmen zum Umweltschutz durch Maßnahmen des Arbeitsschutzes erreichen, werden die Gewerbeaufsichtsämter tätig.

(3) Die den Landräten und den Oberbürgermeistern (Bürgermeistern) der kreisfreien Städte übertragenen Aufgaben obliegen diesen als Auftragsangelegenheiten. Die Fachaufsicht führt der Sozialminister.

§ 3

Die in § 2 und in der Anlage zu § 1 Abs. 1 genannten Behörden sind im Rahmen ihrer Aufgaben auch zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten.

§ 4

Der Sozialminister wird ermächtigt, durch Verordnung im Einvernehmen mit der Umweltministerin die Anlage zu § 1 Abs. 1 den Änderungen des Bundesrechts anzupassen und neu bekanntzumachen.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 4. August 1992

Der Ministerpräsident
Dr. Berndt Seite

Die Umweltministerin
Dr. Petra Uhlmann

Der Sozialminister
Dr. Klaus Gollert

Anlage
zu § 1 Abs. 1

I. Erläuterungen:

Im nachstehenden Verzeichnis werden folgende Abkürzungen verwendet:

SM : Sozialminister
GAA : regional zuständiges Gewerbeaufsichtsamt (AmtsBl. M-V 1991 S. 2)
StAUN : Staatliches Amt für Umwelt und Natur Neubrandenburg, Rostock,
Stralsund, Schwerin
LR + OBGm : Landräte, Oberbürgermeister (Bürgermeister) der kreisfreien Städte

II. Vorbemerkungen:

Soweit im nachfolgenden Verzeichnis oder in einer anderen Rechtsvorschrift keine andere Zuständigkeit bestimmt ist, sind für Maßnahmen zum Arbeitsschutz die Gewerbeaufsichtsämter und für Maßnahmen zum Schutz der Umwelt und Natur die Staatlichen Ämter für Umwelt- und Naturschutz zuständig.

III. Verzeichnis:

Rechtsgrundlage
Verwaltungsaufgabe
zuständige
Stelle

Chemikaliengesetz (ChemG)

§ 16e Abs. 3 und Giftinformationsverordnung vom 17. Juli 1990
(BGBl. I S. 1424)

Bestimmung med. Einrichtungen, die Erkenntnisse über gefährliche Stoffe sammeln, beraten sowie
Behandlungszentren für Vergiftungen
SM

§ 18 Abs. 1, 2

Anzeige, Erlaubnis, Kontrolle zur Haltung giftiger Tiere und Verwendung giftiger Pflanzen
LR + OBGm

Sechster Abschnitt
(§§ 19 a-c)
Gute Laborpraxis
SM

§ 21

Überwachung aus Gründen des Arbeitsschutzes
Überwachung aus Gründen des Umweltschutzes
GAA
StAUN

§ 22 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 1a
Entgegennahme von Mitteilungen und Kurzfassungen der Anmeldestelle
GAA Schwerin

§ 23 Abs. 1, 2
Anordnungen zum Vollzug des ChemG
aus Gründen des Arbeitsschutzes
aus Gründen des Umweltschutzes

GAA
StAUN

§ 26 Abs. 1 Nr. 1-7
Bußgeldverfahren
GAA

§ 26 Abs. 1 Nr. 8a
Bußgeldverfahren
LR + OBGm

§ 26 Abs. 1 Nr. 8b
i. V. m. § 42 GefStoffV
Bußgeldverfahren
GAA

§ 26 Abs. 1 Nr. 9
Bußgeldverfahren aus Gründen des Arbeitsschutzes
Bußgeldverfahren aus Gründen des Umweltschutzes
GAA
StAUN

§ 26 Abs. 1 Nr. 10
Bußgeldverfahren bei Anordnungen des GAA
Bußgeldverfahren bei Anordnungen des StAUN
GAA
StAUN

Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)

GefStoffV
Vollzug
GAA

GefStoffV § 25 Abs. 4 Satz 2
Anerkennung von Lehrgängen
SM

GefStoffV § 30
Ermächtigung von Ärzten
SM

Auf § 17 ChemG gestützte Folge-Verordnungen*
(z. Zt. gelten 1-4)
Vollzug
aus Gründen des Arbeitsschutzes
aus Gründen des Umweltschutzes

GAA
StAUN

Fußnoten

*) 1. Verordnung zum Verbot von polychlorierten Biphenylen, polychlorierten Terphenylen und zur Beschränkung von Vinylchlorid vom 18. Juli 1989

2. Pentachlorphenolverbotsverordnung vom 12. Dezember 1989

3. Verordnung zur Beschränkung des Herstellens, des Inverkehrbringens und der Verwendung von Teerölen zum Holzschutz vom 27. Mai 1991

4. Verordnung zum Verbot von bestimmten die Ozonschicht abbauenden Halogenkohlenwasserstoffen vom 6. Mai 1991